



**Büttikon  
Dintikon**

**Dottikon  
Häggingen**

**Uezwil  
Villmergen**

**Waltenschwil  
Wohlen**



# **Satzungen**

**des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und  
Zivilschutz der Region Wohlen, namentlich des**

**RFO Wohlen**

**und der**

**Regionalen Zivilschutzorganisation Wohlen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
§ 1	NAME UND SITZ	3
§ 2	ZWECK	3
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	3
<b>II</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>
§ 4	ORGANE	4
§ 5	VORSTAND	4
§ 6	AUFGABEN DES VORSTANDES	5
§ 7	KONTROLLSTELLE	6
§ 8	GESCHÄFTSORDNUNG	6
§ 9	RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN UND PUBLIKATIONEN	6
<b>III</b>	<b>BAULICHE MASSNAHMEN</b>	<b>7</b>
§ 10	SCHUTZRÄUME FÜR DIE BEVÖLKERUNG	7
§ 11	ANLAGEN	7
§ 12	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	7
§ 13	BENÜTZUNGSRECHT	8
<b>IV</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>9</b>
§ 14	MITTELBESCHAFFUNG	9
§ 15	UNVORHERSEHBARE BAULICHE INVESTITIONEN	9
§ 16	HAFTUNG	9
§ 17	EINSÄTZE IN KATASTROPHEN- UND NOTLAGEN	9
§ 18	RECHNUNGSFÜHRUNG	9
<b>V</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>10</b>
§ 19	STREITIGKEITEN	10
§ 20	NACHTRÄGLICHER BEITRITT	10
§ 21	AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	10
§ 22	ÄNDERUNGEN DER SATZUNGEN	10
§ 23	INKRAFTTRETEN	11
<b>VI</b>	<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE DER GEMEINDEN</b>	<b>12</b>



## I Grundlagen

### § 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Region Wohlen, namentlich Regionales Führungsorgan Wohlen und der Regionalen Zivilschutzorganisation Wohlen" nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. Januar 2009) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Juli 2011).
- <sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Wohlen.
- <sup>3</sup> Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Wohlen.
- <sup>4</sup> Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).
- <sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

### § 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Büttikon, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen an.



## II Organisation

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 5 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Büttikon	1
Dintikon	1
Dottikon	1
Hägglingen	1
Uezwil	1
Villmergen	2
Waltenschwil	1
Wohlen	3

Es ist von jeder Gemeinde mindestens ein Vertreter aus dem Gemeinderat. Jeder Gemeinderat wählt seine Vertreter. Bei Bedarf können sich die Mitglieder im Einzelfall vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Zivilschutz Kommandant (ZS Kdt) und der Chef RFO (C RFO) gehören ihm mit beratenden Stimmen an.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Leitgemeinde übernimmt das Präsidium. Der Präsident ist Ressortvertreter.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären (inkl. Mitglieder des RFO sowie Kaders der ZSO) fest.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. Der § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>6</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten werden dem Administrator Bevölkerungsschutz (BVS) übertragen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.



## § 6 Aufgaben des Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Reglement des RFO und des Organisations- und Zuständigkeitsreglements der ZSO verwiesen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verbandes.
- b. die Wahl des/der Zivilschutzkommandanten(-in).
- c. die Wahl des/der Zivilschutzstellenleiters(-in).
- d. die Wahl des C RFO und weiterer Mitglieder.
- e. die Antragstellung über Änderung der Satzungen.
- f. die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes.
- g. die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und deren Beitrittsbedingungen.
- h. die Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- i. Festlegung des Prozentsatzes der Verwaltungsentschädigung des Sach- & Personalaufwandes gemäss Anhang 2 und 3 der Satzungen.
- j. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber.
- k. die Genehmigung des Jahresprogramms der Zivilschutzorganisation.
- l. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des C RFO sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber.
- m. den Erlass des Reglements für das RFO.
- n. Entschädigung der RFO Mitglieder gemäss Entschädigungsreglement des Verbandes.
- o. die Genehmigung des Jahresprogrammes des Regionalen Führungsorgans.
- p. die Aus- und Weiterbildung des RFO.
- q. die Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO.
- r. die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Wohlen stellt das im Voll- oder Teilamt angestellte Personal. Der Vorstand gibt der Gemeinde Wohlen jährlich im Voraus mit dem Budget bekannt, in welchem zeitlichen Umfang Personal zu stellen ist.



## § 7 Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission Villmergen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder gemäss § 81 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.

## § 8 Geschäftsordnung

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.
- <sup>3</sup> Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesezt.
- <sup>4</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

## § 9 Rechte der Stimmberechtigten und Publikationen

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen, für ein Geschäft das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- <sup>3</sup> Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
  - Budget und Rechnung
  - Verpflichtungskredite
  - Erlass und Änderung von Reglementen
  - Satzungsänderungen
- <sup>4</sup> Initiative und Referendum richten sich nach kantonalem Recht. 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen ab Veröffentlichung der genannten Geschäfte das fakultative Referendum ergreifen.
- <sup>5</sup> Beschlüsse des Verbandes werden im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert.



### III BAULICHE MASSNAHMEN

#### § 10 Schutzzräume für die Bevölkerung

- <sup>1</sup> Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.
- <sup>2</sup> Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Standortkantons.

#### § 11 Anlagen

- <sup>1</sup> Die nach Abzug von Beiträgen verbleibenden Kosten für baulichen Unterhalt und Erneuerungen von Anlagen der Regionalen ZSO Wohlen sind von den betreffenden Gemeinden alleine zu tragen.

Anlagen der Regionalen ZSO Wohlen gemäss Anhang 1.

- <sup>2</sup> Die Neuerstellung von gemeinsamen Anlagen erfolgt durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten an die Erstellung neuer oder bereits vorhandener gemeinsamer Anlagen Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlage ist der geschützte Führungsstandort (KP Bünzmatt) des RFO Wohlen definiert.

- <sup>3</sup> Die Weiterverwendung oder Umnutzung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

- <sup>4</sup> Als Führungsstandort der ZSO Wohlen werden die BSA Hofmatten und KP / BSA Bündten bestimmt.

- <sup>5</sup> Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören (z. B., San Hist Dottikon), werden hinsichtlich Finanzierung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

#### § 12 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
- <sup>2</sup> Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Inventarlisten festgehalten, die laufend nachzuführen sind.
- <sup>3</sup> Beim Austritt einer Verbandsgemeinde hat diese nur Rückerstattungsrecht auf das noch vorhandene Material (gemäss Verteilschlüssel § 14)



### § 13 Benützungsrcht

- <sup>1</sup> Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem/der ZS-Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.



## IV FINANZEN

### § 14 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für den Unterhalt und die Wartung aller Zivilschutzanlagen der Regionalen Zivilschutzorganisation Wohlen, des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation, des RFO werden nach Abzug von Subventionen und anderen Einnahmen nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- 2 Die Kosten der Zivilschutzanlagen richten sich nach § 11, Abs. 1.

### § 15 Unvorhersehbare Bauliche Investitionen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen (in dringenden Fällen) bei Gefahr von Folgeschäden auch ohne vorherige Budgetierung zu beschliessen.

### § 16 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

### § 17 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

- 1 Die Kosten für Einsätze und Material in Katastrophen- und Notlagen werden, sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist, von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden.
- 2 Die Kosten welche durch Aufträge an Dritte entstehen hat die geschädigte Gemeinde zu übernehmen.
- 3 Bei Einsätzen und Hilfeleistungen ausserhalb des Verbandsgebietes erstellt der Vorstand an die Adresse der zuständigen Behörde / Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungssätzen wie sie auch unter den Verbandsgemeinden zur Anwendung gelangen.

### § 18 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung des Sach- und Personalaufwandes gemäss Anhang 2 und 3 der Satzungen.
- 2 Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Mitte August das Budget für das kommende Rechnungsjahr.
- 3 Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Ende März des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.



## V SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 19 Streitigkeiten

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.
- 2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### § 20 Nachträglicher Beitritt

- 1 Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt. Es bedarf die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch den Kanton.

### § 21 Austritt und Auflösung

- 1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende des Jahres möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.
- 2 Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 5 % erfolgt.
- 3 Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe, des Mittelwertes der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

### § 22 Änderungen der Satzungen

- 1 Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch den Einwohnerrat von Wohlten bzw. die Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons Aargau.
- 2 Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und unterliegen ebenso der Rechtskontrolle des Kantons Aargau.



## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Einwohnerrat Wohlen bzw. die Gemeindeversammlungen der Gemeinden und des Regierungsrates, am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Satzungen ersetzen:

Die Satzungen der Regionalen Zivilschutzorganisation zwischen den Gemeinden Büttikon, Dintikon, Hilfikon, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen in Kraft seit 18. Juni 1997.

Den Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz Regionales Führungsorgan Wohlen der Gemeinden Büttikon, Dintikon, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil und Wohlen in Kraft seit 01. Januar 2008.

Die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Brunegg, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken und Othmarsingen in Kraft seit 05. Oktober 2010.



## VI GENEHMIGUNGSVERMERKE DER GEMEINDEN

Von dem Einwohnerrat Wohlen bzw. den Stimmberechtigten von Wohlen und den Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden genehmigt

In 5619 Büttikon, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Büttikon**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Paul Rohr

Roland Wey

In 5606 Dintikon, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Dintikon**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Ruedi Würgler

Pirmin Kohler

In 5605 Dottikon, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Dottikon**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Roland Polentarutti

Michael Schaeren

In 5607 Hägglingen, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Hägglingen**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiberin

Urs Bosisio

Fabienne Fischer



In 5619 Uezwil, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Uezwil**

Gemeindeammann    Gemeindeschreiberin

Thomas Meyer

Brigitte Woodtli

In 5612 Villmergen, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Villmergen**

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber

Ueli Lütolf

Markus Meier

In 5622 Waltenschwil, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Waltenschwil**

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber

Michael Christen

Frank Koch

In 5610 Wohlen, am \_\_\_\_\_

**Gemeinderat Wohlen**

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber

Walter Dubler

Christoph Weibel

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz

In 5000 Aarau, am \_\_\_\_\_

**Regierungsrat Aargau**



## Anhänge I – III des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Wohlen namentlich des RFO Wohlen und der Regionalen Zivilschutzorganisation Wohlen.

### Anhang I – Zivilschutzanlagen (§12 Satzungen)

Schutzanlage Adresse	Ort	Status	Bemerkungen
KP I Bünzmatt Mattenhofweg	Wohlen	aktiv	Führungsstandort RFO
BSA I Hofmatten Hofmattenweg	Wohlen	aktiv	Standort ZSO
KP II + BSA I Bündten Bündtenstrasse 6	Villmergen	aktiv	Standort ZSO
BSA II Dintikon Altweg 14	Dintikon	Inaktiv	Bewaffneter Konflikt
BSA I Farn Luegetenweg 8	Wohlen	Inaktiv	Bewaffneter Konflikt
SAN HIST Bahnhofstrasse	Dottikon	Inaktiv	Bewaffneter Konflikt

### Anhang II – Rechnungsführung ZSO (§18 Satzungen)

Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung der Regionalen ZSO Wohlen eine Verwaltungskostenentschädigung welche mit 2% des Sach- und Personalaufwandes festgelegt wird.

### Anhang III – Rechnungsführung RFO (§18 Satzungen)

Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung des Regionalen Führungsorgan Wohlen eine Verwaltungskostenentschädigung welche mit 3% des Sach- und Personalaufwandes festgelegt wird.